

Kooperation für einen guten Start ins Kinderleben – der rechtliche Rahmen

Guter Start ins Kinderleben Beiratssitzung

Dr. Thomas Meysen/Lydia Ohlemann
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.
Ulm, 26. April 2007

Der Rahmen für den Rahmen

- I. Gemeinsame Grundsätze
- II. Ärztliche Schweigepflicht
- III. Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe
- IV. Brücken zwischen den Systemen:
Das Modell des § 8a SGB VIII
- V. Leistungen der Gesundheitshilfe
- VI. Kooperation zwischen Gesundheits- und
Jugendhilfe als Schlüssel



Gemeinsame Grundsätze

- Informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)
 - Grenzen, wenn Grundrechte Anderer überwiegen (z.B. Kindeswohl)
- Funktionaler Schutz der Hilfebeziehung
 - Keine Abwägung mit Kindesinteressen im Einzelfall
 - Genereller Schutz der Vertrauensbeziehung als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen

Gemeinsame Grundsätze



Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Disziplinierung der Neugierigkeit auf
 - erforderliche Informationen
 - Methoden, die Intimsphäre am wenigsten beeinträchtigen

Gemeinsame Grundsätze

- **Transparenzgebot:**
Aufklärung über
 - Zweck der Erhebung
 - potenzielle Weitergabebefugnisse und -pflichten
 - Informationsweitergabe:
„Vielleicht gegen den Willen, aber nie ohne Wissen“



Ärztliche Schweigepflicht



- Datenerhebung: Behandlungsvertrag als dynamischer Prozess
 - Auftrag bekommen
 - Auftrag annehmen
 - Auftrag geben lassen



Ärztliche Schweigepflicht

- Datenweitergabe: Schweigepflicht
 - Weitergabe mit Einverständnis
 - in der Regel schriftlich
 - konkret, keine Blankovollmacht
 - Weitergabe ohne den Willen
 - nicht ohne Wissen
 - Schwelle des § 34 StGB:
dringende Gefahr
 - Konsultation erfahrener Kolleg/inn/en
 - Dokumentation

Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe

- Informationsweitergabe
 - anvertraute Sozialdaten (§ 65 SGB VIII): vergleichbar mit ärztlicher Schweigepflicht
 - sonstige Sozialdaten (§ 64 SGB VIII): wenn es eigener Aufgabe dient und Erfolg der Leistung nicht gefährdet

Brücken zwischen den System: Das Modell des § 8a SGB VIII



- Risikoeinschätzung mit Fachleuten
- Werben für Inanspruchnahme weitergehender Hilfen
- Hinzuziehung der anderen Stellen auch gegen den Willen, wenn anders nicht mehr zu verantworten

Leistungen der Gesundheitshilfe

- Hebammen
 - in ersten 10 Tagen täglich
 - bis Ende 8. Woche weitere 16 mal
 - Vertrag über Gebühren derzeit gekündigt (Verhandlungen vor Schiedsstelle halten an)
 - Familienhebamme als Brückenbogen?
- Ärzt/inn/e/n
 - keine Zeit, sich der sozialen Probleme mit Beratung anzunehmen
 - Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen/Hebammen/Erziehungsberatungsstellen als Brückenbogen?
- Sozialpädiatrische Zentren
 - Finanzierungsengpässe allenthalben

Kooperation zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe als Schlüssel

- Eltern erreichen und für Hilfe gewinnen
- prekäre Lebenssituationen erkennen
- gemeinsam helfen und schützen
- nachhaltige Verbesserung im Kinderschutz

